

S A T Z U N G

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Handballsportverein 1976 Nidderau e.V. und hat seinen Sitz in Nidderau.
- 2) Er wurde am 29. Dezember 1976 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- 4) Zum Zweck des Überganges wird der Zeitraum vom 01. März 2013 bis zum 31. Dezember 2013 als Rumpf-Geschäftsjahr festgelegt.

§2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportwesens allgemein und im Besonderen des Handballsports.
- 2) Hierfür schafft der Verein für seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten und der örtlichen Gegebenheiten die entsprechenden räumlichen und personellen Voraussetzungen.
- 3) Darüber hinaus führt der Verein gesellige Veranstaltungen im Sinne einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung durch bzw. beteiligt sich an solchen Veranstaltungen, die von anderen gesellschaftlichen Gruppen initiiert werden.
- 4) Politische oder religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig.

- 7) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 9) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwands-Entschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 10) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 11) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Vereinsfarben

- 1) Die Farben des Vereins sind blau – weiß.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - b) junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) mit Nachweis
 - c) Erwachsene mit Beginn des 18. Lebensjahres
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Passive Mitglieder
 - f) fördernde Mitglieder
 - g) Mitglieder mit Vereins-Funktion (Vorstand, Trainer, Schiedsrichter, Betreuer)
 - h) Mitglieder mit „Sozial-Status“ gem. § 3 Satz 1 der Beitrags-Ordnung
- 6) Die Leistungen des Vereins können von Mitgliedern nur in Anspruch genommen werden, wenn sie den Vereinsbeitrag fristgerecht entrichtet haben.
- 7) Die Mitgliedschaft wird gültig durch eigenhändige Unterschrift der Beitrittserklärung, bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Elternteiles oder eines Erziehungsberechtigten notwendig.

- 8) Das Mitglied erkennt durch die Beitrittserklärung die Satzung an.
- 9) Die Satzung kann jedem Mitglied auf Wunsch ausgehändigt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- 3) Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalender-Halbjahres möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.
- 8) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- 9) Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

- 10) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§6 Organe des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus den Organen
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des/der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Maßgabe des §8 dieser Satzung,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes nach Maßgabe des §8 dieser Satzung,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
- 5) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Über die Versammlung hat ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen (als Schriftführer ausgeschlossen ist der 1. oder 2.

Vorsitzende), die vom Leiter der Versammlung und vom betreffenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 7) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 10) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag vom mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
- 12) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie Ordentlichen.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r),
 - b) 2. Vorsitzende(r),
 - c) 1. Kassenwart/in,
 - d) 2. Kassenwart/in,
 - e) Sportwart/in,
 - f) Jugendleiter/in,
 - g) Schriftführer/in
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 3) Wählbar sind alle Mitglieder, die volljährig bzw. voll geschäftsfähig sind.
- 4) Stehen mehrere Personen zur Wahl wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- 5) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
- 6) Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen zusammen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

- 8) Der 1. oder 2. Vorsitzende muss jedoch anwesend sein.
- 9) Über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes beschließt dieser selbst.
- 10) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassenswart.
- 11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

§9 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Zahlungsweise durch eine Beitrags-Ordnung festgelegt werden. Diese wird vom Vorstand erarbeitet.
- 2) Einzelheiten sind in der Beitrags-Ordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Der Vorstand bereitet Änderungen zur Beitrags-Ordnung vor. Diese sind in der Mitgliederversammlung zu begründen und durch diese zu beschließen.
- 4) Die Beitragsordnung gilt jeweils bis zur Beschlussfassung von Änderungen durch die Mitgliederversammlung
- 5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 6) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 7) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 8) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

- 9) Maßnahmen, die die Erhebung von Umlagen erforderlich machen, sind vorab durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 10) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 11) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als vier Wochen im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
- 12) Bleibt auch dieses Verfahren erfolglos, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (siehe §5 [5] dieser Satzung).

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- 1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- 2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: 2vors@hsvnidderau.de); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: kasse@hsvnidderau.de)
- 4) Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter „datenschutz@hsvnidderau.de“

5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

6) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

Hessischer Handballverband e.V. :

Name, Geburtsjahrgang

7) Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen und Versicherungsschutz.

8) Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

- 9) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- 10) Zur Durchführung von Veranstaltungen kann der Verein Helferlisten erstellen mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§11 Sportbetrieb

- 1) Für einen geregelten Sportbetrieb sorgen der Sportwart sowie die Übungsleiter.
- 2) Alle für den Verein tätigen Übungsleiter sind gegenüber dem Vorstand, insbesondere gegenüber dem Sportwart, weisungsgebunden.
- 3) Über notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes (z.B. Anschaffung Trainings- und Wettkampmaterial) entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Sportwarts mit einfacher Mehrheit, jedoch muss die Zustimmung des Kassenwarts vorliegen (Vetorecht).
- 4) Die Übungsleiter bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für den Trainingsbetrieb und alle, die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Spielrunden betreffenden Maßnahmen selbst verantwortlich.
- 5) Bei der Betreuung von Minderjährigen haben sie geeignete Maßnahmen zu treffen, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden können.

6) Werden in den Übungsstunden mutwillige Beschädigungen in der Sporthalle, an den Geräten oder sonstigen Gegenständen vorgenommen, ist das betreffende Mitglied zum Schadensersatz verpflichtet.

7)

§12 Auflösungsbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Liquidatoren sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, der 1. und 2. Vorsitzende.
- 3) Nach Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die vorliegende Fassung der Satzung ist am 22. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung des HSV 1976 Nidderau e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau in Kraft.

Nidderau, den 22.Februar 2019